



EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

Antrag auf Zulassung einer
Zielabweichung vom
Regionalplan Südwestthüringen

aus Anlass der Aufstellung des
Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 6
„Bahnhofsvorstadt“

Antrag:

Die kreisangehörige Stadt Eisenach beantragt die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplanes Südwestthüringen.

Anlass der Planaufstellung war die Behebung der im damaligen Geltungsbereich vorhandenen städtebaulichen Mängel und Missstände baulich-räumlicher, landschaftsräumlicher und funktionaler Art, mit dem Ziel der Schaffung von planerischen Voraussetzungen zu deren Bewältigung. Schon im Jahr 1990 waren die aufgrund der besonderen Lage und Struktur zu erfüllenden Aufgaben des betreffenden Gebietes in erheblichem Maße beeinträchtigt. Diese vorherrschenden Mängel bestehen in Teilen noch heute.

Der Bebauungsplan wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichern helfen und für die einzelnen Gebietskategorien entsprechend Bauplanungsrecht schaffen. Dabei spielt sowohl der Erhalt der städtebaulichen Strukturen und von vorhandenen Nutzungen als auch deren Ergänzung durch die Entwicklung von Brachflächen eine wichtige Rolle.

Schwerpunkt der städtebaulichen Planung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“ war die räumliche Fassung der südlichen Bahnhofstraße und des Bahnhofsvorplatzes. Dies wurde durch Bebauung der Industriebrache der ehemaligen Farbenfabrik bereits im Zuge einer Teilplanreife realisiert. Die geplante zentrumsnahe Baugebietsfläche war u. a. wegen ihrer hohen Verkehrsgunst geeignet, zentrumsergänzende Funktionen des Einzelhandels aufzunehmen.

Vorgesehen war eine breit gefächerte Mischung von Einzelhandel, Hotelnutzung, Tagungshalle, Gastronomie, sonstigen gewerblichen Nutzungen und Parken. Die zukünftige Möglichkeit Einzelhandel anzusiedeln, sollte hierbei unter Beachtung des Zentrenkonzeptes planerisch regulierend ausgearbeitet werden. Das dazu vorgesehene Sondergebiet wurde entsprechend der wesentlichen Anforderungen konfiguriert: um eine ergänzende Einzelhandelskulisse zur Innenstadt zu entwickeln, ohne eine Konkurrenzsituation zur Einkaufsinnenstadt zu provozieren, wurden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen.

Der Geltungsbereich des vorbeschriebenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“ wird südlich auf Höhe der Waldhausstraße vom ausgewiesenen Vorhaben „Verlegung der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B 19 („Tor zur Stadt“)" des derzeit noch rechtskräftigen Regionalplans Südwestthüringen aus dem Jahr 2012 durchquert. Die als raumordnerisches Ziel ausgewiesene „Trassenfreihaltung Straße“ wird verbindlich vorgegeben und zeichnerisch in der Raumnutzungskarte des Regionalplans bestimmt. Dieses Ziel soll so bis zur zeitlich nicht konkretisierten Umsetzung im Interesse der Entwicklung der Planungsregion räumlich verbindlich gesichert werden, einschließlich eines Sicherungskorridors mit einem Bereich 100 m beidseitig der Trasse. Der im Bebauungsplan dargestellte zukünftige Straßenkorridor entspricht hingegen dem bisherigen Planungsstand des Freistaates von 2008 (Planfeststellungsverfahren) ohne zusätzlichen Sicherungskorridor.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist somit die Zielabweichung, die sich aus der geforderten Trassenfreihaltung im räumlichem Bezug zur Bundesstraße B19 (Ziel im Regionalplan: Z 3-5) ergibt.

Gemäß der Begründung des Regionalplanes wird mit der Trassenfreihaltung Straße Z 3-5 das Ziel der Raumordnung unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung raumordnerische bedeutsame Trassen gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen. Diese sollen damit bis zur zeitlich nicht konkretisierten baurechtlichen Genehmigung im Interesse der Entwicklung der Planungsregion räumlich verbindlich gesichert werden. Teilweise bilden die Ergebnisse vorangegangener Verfahren für die in der Raumnutzungskarte als Trassenfreihaltung Straße dargestellten Trassen die Grundlage für eine ausreichend genau untersuchte Trassenführung, auf der diese Vorhaben mit hinreichender Sicherheit realisiert werden können. Da hier zwischen diesen Entscheidungen und der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine gewisse Zeitspanne liegt, ist es erforderlich, die raumordnerisch abgestimmte Trasse regionalplanerisch zu sichern. Ergänzend ist in der Begründung unter G 3-7 die Verlegung eines Teiles der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B19 aufgeführt. Hierbei sind Vorhaben vorrangig benannt, die der Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den verknüpften Zentralen Orten und einer besseren Anbindung dieser über das europäisch bedeutsame Straßennetz an die Agglomerationsräume dienen. Die aufgeführten Straßenverbindungen können derzeit die ihnen zugeordnete Funktion nicht ausreichend erfüllen. Die Ortslagen unterliegen erheblichen Verkehrsbelastungen. Gleichzeitig behindern die oft engen Ortsdurchfahrten den großräumigen Verkehr und erschweren sowohl den Leistungsaustausch zwischen dem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Eisenach (aktuell als Oberzentrum definiert) und dem Mittelzentren Bad Salzungen und Meinigen, der sich in teilweise erheblichen Pendlerströmen manifestiert, als auch die Erreichbarkeit der Europäisch bedeutsamen Straßenverbindungen A 4 und A 71. (vgl. Regionalplan, Stand 2012)

Das Zielabweichungsverfahren ist erforderlich, da der gültige Regionalplan Südwestthüringen die Trassenfreihaltung, hier Verlegung der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B19 („Tor zur Stadt“), festlegt. Die geplante Trassenfreihaltung mit einem vorgegebenen seitlichen Abstandskorridor von 100 m ist jedoch im Stadtgefüge nicht umsetzbar und überlagert die Innenstadt von Eisenach in weiten Teilen. Im Entwurfsstand 11.2018 des Regionalplanes ist die Trassenfreihaltung der B19 in der Ortslage Eisenach nicht mehr enthalten und wird in seiner Thematik nicht mehr bearbeitet. Zudem befindet sich der Bebauungsplan, nachdem in wesentlichen Teilen die Planreife nach § 33 BauGB erlangt wurde, schon in der Umsetzung bzw. ist teilweise realisiert. Das geplante Fachmarktzentrum ist bereits in Nutzung genommen worden, durch den Neubau der Verkehrsanlage „Tor zur Stadt“ wurde die betroffene Ortsdurchfahrt im Verlauf der Bahnhofstraße ertüchtigt und gesichert. Im Bebauungsplan sind Flächen zur Freihaltung gekennzeichnet, diese dienen ergänzend der möglichen Realisierung einer perspektivischen Verlagerung der Bundesstraße B19 im Stadtgebiet von Eisenach in Anlehnung des o. a. Verfahrens von 2008. Der im Bebauungsplan berücksichtigte Trassenverlauf mündet auf den Wirtschaftshof des Fachmarktzentums und dessen private Erschließungsstraße, welche schließlich auf den Eichrodter Weg aufbindet. Eine Option zur Umsetzung einer Alternativtrasse wird auf Grund der komplexen Kontaminationssituation erst nach Ablauf der Zweckbindung aus dem durchgeführten Freistellungsverfahren möglich

sein, weil sich aus der Freistellungskonstellation eine Nutzung des Korridors für öffentliche Zwecke (hier: Straßenverkehrsfläche) auf absehbare Zeit verbietet. Gern können hierzu ergänzende Informationen gegeben werden.

Antragsgegenstand und Beschreibung der Planung

Die Ergebnisse eines 1993/94 durchgeführten städtebaulichen Ideenwettbewerbs waren die Grundlage für den Beginn der Planbearbeitung anhand der Fassung von Änderungsbeschlüssen des Stadtrates für den Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“ in den Jahren 1992 und 1994 (Vorentwurf). Nach dem Billigungs- und Offenlagebeschluss des damaligen Entwurfes von 1997 ruhte die Weiterführung des B-Plan-Verfahrens, da die Konflikte hinsichtlich der Altlastenproblematik im Bereich der ehemaligen Farbenfabrik, der Trassenführung der Bundesstraße B 19 sowie der Entwicklung eines Zentralen Omnibusbahnhofes kurzfristig nicht bewältigt werden konnten und sich auch kein Vorhabenträger für die baulich-räumliche Umsetzung der Planung finden konnte.

Nach Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für den im Geltungsbereich verlaufenden Teil der Ortsdurchfahrt der B19 im Jahr 2002 sowie nach Übernahme der Flächen der ehemaligen Farbenfabrik durch einen privaten Investor 2005 wurde das Bebauungsplanverfahren – vorübergehend allerdings nur für das vom Investor erworbene Teilgebiet als Teilbepauungsplan Nr. 6.1 „Tor zur Stadt“ – fortgeführt. Hier bestand das klare Ziel, im Interesse einer Erfüllung der mit der Altlastenfreistellung verknüpften Investitionsverpflichtungen, zügig qualifiziertes Planungsrecht unter Berücksichtigung der umweltbehördlichen Vorgaben bzw. Auflagen und der dort nachzuweisenden Folgenutzung zu schaffen. Wegen der in diesem Zusammenhang weitgehend gewerblichen Nachnutzungspflicht und aufgrund der Lage im stadträumlichen Gefüge war es das Ziel, die betreffenden Flächen mindestens als Kerngebiet festzusetzen und mit einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur zu umgeben. Dies schloss eine veränderte Trassenführung der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B19 ein, wie sie gemeinsam mit dem zuständigen Verkehrsministerium verfolgt wurde. Allerdings fand sich im Umfeld des damaligen Freistellungsverfahrens keine Lösung zur Finanzierung einer öffentlichen Straße, da der Straßenkorridor nicht freistellungsfähig war und allein dessen Entkontaminierung Kosten im siebenstelligen Bereich begründet hätte. Im unmittelbaren Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses wurde zudem das Vorhaben auf Weisung der Stadtpolitik so verändert, dass sich die Umsetzung der Trassenverlegung vollends zerschlug.

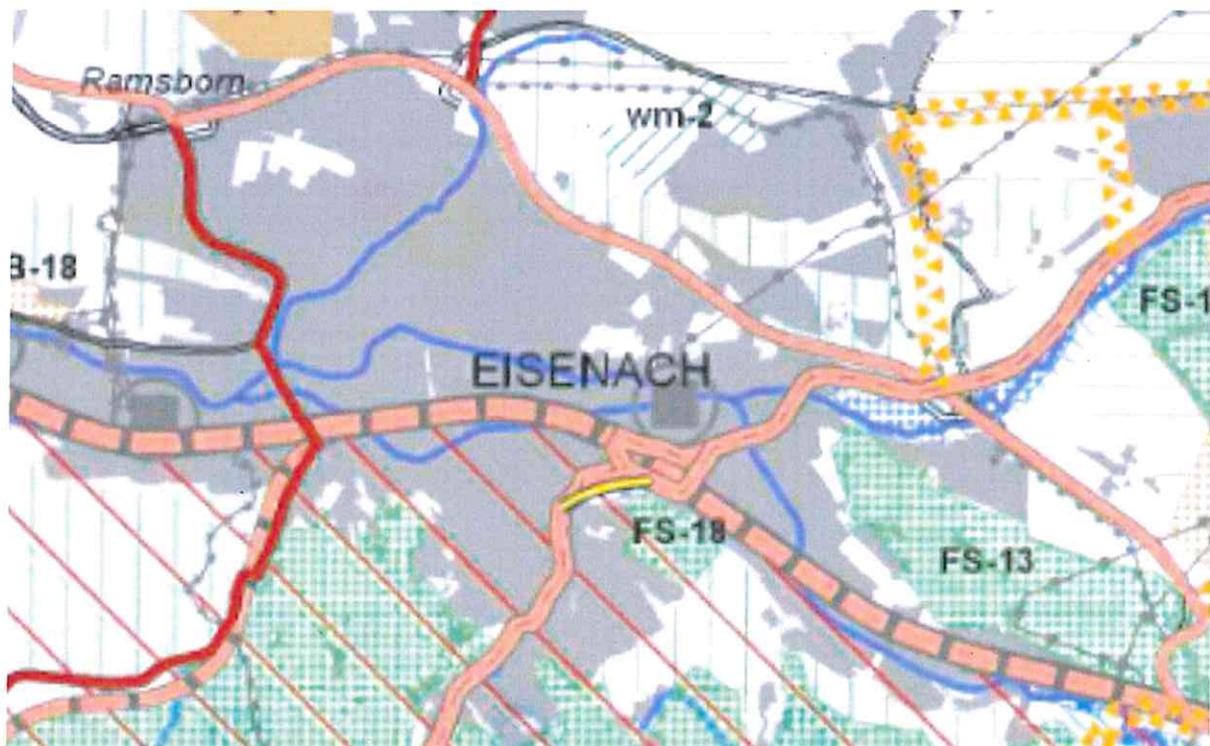
Nach der Dekontamination der maßgeblichen Flächen im Zuge der Altlastenfreistellung kam es nach Scheitern des damaligen Vorhabenträgers 2010 zu neuerlichen Investitionsplänen – diesmal jedoch ohne Trassenverlegung der B19.

Wegen eines erneuten Vorhabenträgerwechsels und auf Grundlage eines weiteren Änderungsbeschlusses im Januar 2016 wurde ein geänderter Planentwurf beschlossen und das förmliche Beteiligungsverfahren gemäß BauGB durchgeführt. Die Abwägung hierzu folgte im April 2016 - mit dem Ergebnis eines neuerlichen Planänderungserfordernisses insbesondere wegen verkehrslärmfachlicher Erwägungen. Zur Ertüchtigung der Ortsdurchfahrt der B19 - nunmehr im Verlaufe der

Bahnhofstraße – wurde gemeinsam von Stadt und Freistaat zur Vorklärung der Verkehrsrahmenbedingungen ein abermaliges Planfeststellungsverfahren angestrebt, welches in dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.03.2018 mündete und in den Bebauungsplanentwurf von 2022 nachrichtlich übernommen wurde. Die Verkehrsanlagen wurden zwischenzeitlich baulich umgesetzt und das Fachmarktzentrum in Betrieb genommen, so dass eine alternative Trassierung der B19 vorläufig kein Thema sein sollte. Der Bebauungsplanentwurf von 2022 beinhaltet jedoch noch immer die alte Trassenführung, um in der Perspektive eine Entlastung der Bahnhofstraße vom Durchgangsverkehr mindestens noch theoretisch zu ermöglichen. Klarheit über mögliche Optionen wird erst der auf 2030 folgende Bundesverkehrswegeplan geben können.

Die Auslegung des 4. Planentwurfes hat im Sommer 2022 stattgefunden. Mit ihm gleichzeitig sind Anpassungen der Planungsziele aufgrund veränderter Zielstellungen (Reduzierung des südlichen Geltungsbereiches an der Dr. Moritz-Mitzenheim-Straße) vorgenommen worden. Auf Grund des Beteiligungsergebnisses ist ein 5. Planentwurf erforderlich.

Die nördlich und südlich der Bahnhofstraße liegenden Bereiche weisen weiterhin einen beträchtlichen Verbesserungs- und Neuordnungsbedarf auf, für den durch die städtebauliche Überplanung und die Schaffung eines qualifizierten bauleitplanerischen Rahmens die erforderlichen Strukturen geschaffen werden sollen.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Südwestthüringen

Lage und städtebauliches Umfeld des Abweichungsgebietes

Das Plangebiet liegt zwischen der am Nikolaitor im Westen beginnenden historischen Altstadt und dem Gelände des Güterbahnhofs im Osten. Im Nordwesten schließt es das ehemals vorstädtische Gebiet „Klein Venedig“ zwischen Schiller- und Bahnhofstraße, im Nordosten die Bahnanlagen mit dem Bahnhof und im Süden Teile des südlich der Waldhausstraße beginnenden Stadtparks ein, einschließlich der dort punktuell aufgelockerten Bebauung.

Die stadträumliche Gliederung des Plangebiets erfolgt durch die in Ost-West-Richtung verlaufenden Straßenräume der Bahnhofstraße (Hauptachse), Schillerstraße sowie Waldhausstraße/ Eichrodter Weg und die in Nord-Süd-Richtung auf die Bahnhofstraße aufmündende Müllerstraße.

Auf der Nordseite der Bahnhofstraße beherrschen vier- bis fünfgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser des 19. und 20. Jahrhunderts das nahezu großstädtische Straßensbild. Dieses findet in westlicher Richtung seinen adäquaten Abschluss im Platzbereich vor dem Nikolaitor / Hotel „Kaiserhof“, wo sich östlich der dort beginnenden Wartburgallee im Plangebiet zudem eine „Insel“ mit wechselgeschossiger Bebauung befindet. Die sich bislang südlich der Bahnhofstraße erstreckenden Brach- und Freiflächen stellen dem gegenüber einen erheblichen Maßstabsbruch dar. Das Sondergebiet Handel (Lebensmitteleinzelhandel und Fachmärkte) wurde nunmehr aber bereits als vorgezogene bauliche Maßnahme zugelassen und realisiert. Es bildet nun eine südliche Raumkante entlang der Bahnhofstraße.

Im östlichen Teil der Bahnhofstraße hat sich auf deren Südseite seit etwa 1900 eine ein- bis dreigeschossige heterogene Mischbebauung entwickelt, während das sich nördlich erstreckende Bahngelände von einzelnen Bahnbetriebsgebäuden und der dort verlaufenden hohen Böschung mit Stützmauer geprägt wird.

Die vom Durchgangsverkehr stark beanspruchte Bahnhofstraße (B 19) durchquert die Bahnhofsvorstadt in Ost-West-Richtung. Ebenfalls Teil der Ortsdurchfahrt Eisenach im Verlauf der B 19 sind die stark belastete Müllerstraße und die Wartburgallee.

Der Eichrodter Weg erfüllt die Funktion einer Anliegerstraße und wird über seine östliche Verlängerung sowie zwei kurze Verbindungen zur Bahnhofstraße an das Hauptstraßennetz angebunden. Die ehemalige Durchbindung über die Waldhausstraße bis vor das Nikolaitor, zuletzt Parkplatzzufahrt, ist seit dem Beginn der Altlastensanierung der früheren Farbenfabrik unterbrochen.

Planfeststellungsverfahren

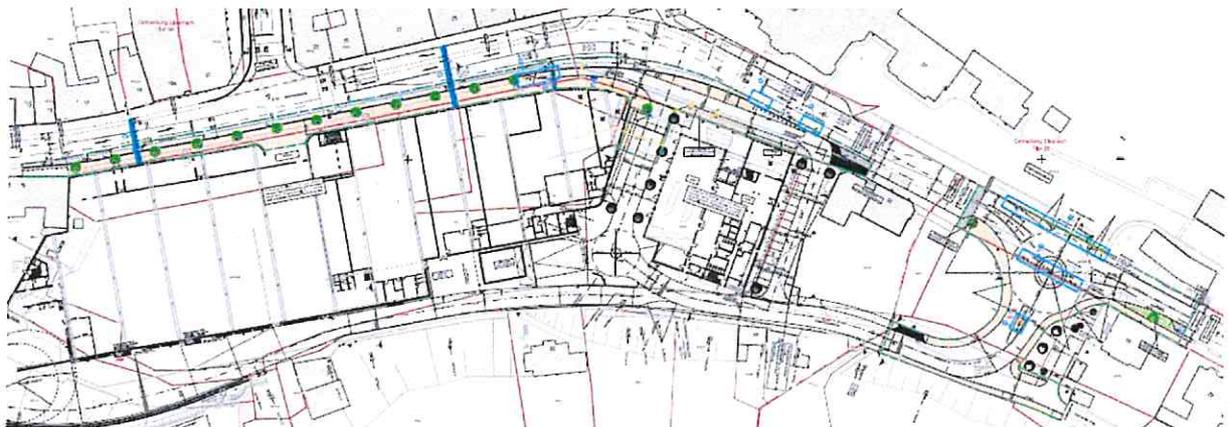
Ziel der Stadt Eisenach war es, zwischen dem Stadtzentrum, dem „Tor zur Stadt“ und dem Bahnhof brachliegende Flächen neu zu ordnen und eine gewerbliche Nutzung (Fachmarktzentrum/ Hotel mit Tagungszentrum) zu integrieren. Dabei sollten die Verkehrsanlagen so entwickelt werden, dass eine verkehrlich gesicherte Anbindung der geplanten Sondergebietsstandorte erfolgen kann und gleichfalls den Bedürfnissen des Rad- und Fußgängerverkehrs Rechnung getragen wird. Die entwickelte Planung sah eine Verbreiterung der Bahnhofsstraße vor, so dass die erforderlichen

Abbiegespuren und Anlagen des Radverkehrs (Radfahrstreifen) integriert werden konnten.

In Höhe des Knotens mit der Gabelsbergerstraße erfolgte gegenüberliegend die Einordnung der Einfahrt in die neuen SO-Flächen. Die Ausfahrt aus den neuen SO-Flächen wurde über die Waldhausstraße Richtung Osten über den Kreisverkehrsplatz östlich des Bahnhofes an der Bahnhofstraße realisiert. Die Errichtung des SO-Handel wurde bereits als vorgezogene Maßnahme umgesetzt.

Für die Entwicklung dieses oben beschriebenen Gebietes "Tor zur Stadt" wird federführend durch die Stadt Eisenach der Bebauungsplan (Nr. 6 "Bahnhofsvorstadt") aufgestellt, der auch die Verkehrsanlagen beinhaltet. Mit der Planfeststellung von 2018 wurden die Verkehrsanlagen im Zuge der Sanierung der Bahnhofstraße (B 19) aus dem Bebauungsplan herausgelöst, um so die verkehrlichen Voraussetzungen für die Erschließung der Gewerbestandorte vorzeitig zu sichern.

Der Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Neubau Verkehrsanlagen B 19 - Tor zur Stadt in Eisenach, Stadt Eisenach“ (Az. 540.10-4348-05/17) wurde mit Schreiben vom 12.03.2018 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (Planfeststellungsbehörde) rechtsverbindlich erteilt und ist in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Die im Bebauungsplan, im Geltungsbereich der Planfeststellung, dargestellten Festsetzungen sind somit bereits rechtswirksam auf der Ebene der Planfeststellung geregelt und bereits vollständig baulich umgesetzt.



Übersichtsplan des Planfeststellungsverfahrens (unmaßstäblich)

Somit ist die im Bebauungsplan vorgesehene Freihaltetrasse lediglich eine weitere Option für die fernere Zukunft, um Verkehre aus der Bahnhofstraße ggf. schon im Verlaufe der Wartburgallee auf die Rückseite des Fachmarktzentrum zu verlagern und schließlich über den neu konfigurierten Verkehrskreisel am Eichrodter Weg östlich des Bahnhofes wieder auf die Bahnhofstraße aufzubinden. Eine Realisierung wird wegen der Zweckbindung in der Altlastenfreistellung in den kommenden 20 Jahren voraussichtlich aber nicht möglich sein. Weiterhin ist im Zuge der Bundesverkehrswegeplanung beabsichtigt, den Verlauf der Bundesstraße B 19 nach 2030 um die Stadt Eisenach herum zu führen. Aus diesen Gründen wird die Trasse in den Regionalplan zukünftig nicht mehr aufgenommen sein.

Weiterhin muss eingestanden werden, dass im Kontext einer eng parzellierten Altstadtbebauung die Freihaltung eines großzügigen Sicherungskorridores um eine Bundesstraße nicht gelingen kann. Die Straßenumverlegung könnte nur mit Beschränkung auf die unmittelbar geometrischen Anforderungen gelingen, so wie es in dem Planfeststellungsprozess von 2008 bereits vom Freistaat verfolgt wurde.

Aus vorgenannten Gründen beantragt die Stadt Eisenach eine Zielabweichung vom Regionalplan Südwestthüringen mit dem Stand von 2012.

Eisenach, den 18.01.2023

i.A.



Kerstin Menge

Leiterin Fachdienst 51 - Stadtentwicklung

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Empfangsbestätigung

Stadtverwaltung Eisenach
Frau Kerstin Menge
Markt 22
99817 Eisenach

Nur per Mail an: stadtentwicklung@eisenach.de
andreas.diedrich@eisenach.de

Zielabweichungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 6 "Bahnhofsvorstadt" der Stadt Eisenach, Wartburgkreis

Für den Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“ beantragte die Stadt Eisenach die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 11 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPiG, GVBl Thüringen 13/2012 vom 21.12.2012). Vorgesehen ist die städtebauliche Neuordnung des Plangebietes um die Bahnhofstraße, die dabei den im Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011) festgelegten Korridor der Trassenfreihaltung Straße zur Verlegung der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B 19 („Tor zur Stadt“) umfasst. Die entsprechend Ziel Z 3-5 RP-SWT im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Das Vorhaben steht damit im Widerspruch zum genannten Ziel der Raumordnung.

Es ergeht folgende landesplanerische Entscheidung.

I.

Die Abweichung von dem in Ziel Z 3-5 des Regionalplan Südwestthüringen festgesetzten Korridor Trassenfreihaltung Straße wird für den Geltungsbereich des, in den Unterlagen näher beschriebenen, Vorhabens zugelassen.

II.

Die unter Ziffer I. ausgesprochene Zulassung ist mit folgenden Hinweisen und Anregungen der Verfahrensbeteiligten verbunden:

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr weist darauf hin, dass mit Umsetzung der beantragten Zielabweichung künftige Forderungen der Stadt Eisenach gegenüber der Straßenbauverwaltung zur Verbesserung der Verkehrsprobleme im betroffenen Bereich ausgeschlossen sind.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Julia Grund, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1572
Telefax +49 (361) 57 332-1620

Julia.Grund@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-8306/12-1-34293/2023

Weimar
14. April 2023

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

III.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.01.2023 beantragt die Stadt Eisenach die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“ und der darin beabsichtigten städtebaulichen Neuordnung des Gebietes um die Bahnhofstraße.

Das Plangebiet umfasst gemäß Raumnutzungskarte des RP-SWT auch den Korridor zur Trassenfreihaltung Straße zur Verlegung der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B 19 („Tor zur Stadt“). Diese nach Ziel Z 3-5 RP-SWT im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrasse ist von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Das Vorhaben steht damit im Widerspruch zum genannten Ziel.

Das Zielabweichungsverfahren (ZAV) für die geplante Maßnahme wurde am 26.01.2023 eröffnet. Es erging gemäß § 11 Abs. 3 ThürLPIG an die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (RPG-SWT), das Landratsamt Wartburgkreis sowie das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) die Aufforderung zur Stellungnahme.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (Stellungnahme vom 15.02.2023)

Die RPG-SWT stimmt der beantragten Zielabweichung zu. Sie begründet ihre Entscheidung insofern, dass die ursprünglich beabsichtigte Verlegung der Straßentrasse im Zuge der B 19 räumlich und funktional wenig realistisch ist. Raumordnerisch würden sich aus einer solchen kleinteiligen Straßenverlegung keine relevanten Entlastungseffekte für den innerstädtischen Verkehr ergeben.

Bereits im Zuge der Erstellung des ersten Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen (E-RP-SWT, Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018) wurde diese Trassensicherung und das auf sie ausgerichtete Ziel der Raumordnung verworfen. Gründe waren sowohl nicht belastbare verkehrsplanerische Grundlagen (z.B. fehlende Berücksichtigung des Bundesverkehrswegeplan 2030) als auch eingetretene faktische Hürden im Kontext von Altlastenfreistellung und Umsetzung der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme „Neubau Verkehrsanlagen B 19 – Tor zur Stadt in Eisenach“. Aus Sicht der RPG-SWT ist unter den genannten Aspekten eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung Z 3-5 schlüssig und konsequent.

Landratsamt Wartburgkreis (Stellungnahme vom 27.02.2023)

Das Landratsamt stimmt der beantragten Zielabweichung zu.

Es wurde vor ca. 20 Jahren angestrebt die Verlagerung der B 19 im Bereich der Bahnhofstraße in den Bundesverkehrswegeplan 2003 aufzunehmen, was jedoch nicht gelang. Der Regionalplan 2012 hat dieses regional bedeutsame

Vorhaben ca. 10 Jahre später als raumordnerisches Ziel ausgewiesen. Eine abgestimmte Umsetzung auf kommunaler Ebene konnte jedoch auch weitere 10 Jahre später nicht geleistet werden. Die schwierige Situation der Umsetzung der Trasse an dieser Stelle (z.B. Engpässe und Gefälle) stellt neben dem fehlenden Engagement des Bundes ein Hemmnis dar, sodass das raumordnerische Ziel an sich als gegenwärtig nicht mehr umsetzbar erscheint. Zudem haben zwischenzeitlich in diesem Bereich die planfestgestellten Änderungen und Ertüchtigungen an der Fahrbahn der B 19 (wie der Ausbau der Kreisverkehre), der Bau des ZOB und die Lenkung des ÖPNV-Verkehrs die Verkehrsverhältnisse bereits etwas entspannt.

Zusätzlich dazu hat der Bundesverkehrswegeplan 2030 im Jahr 2016 die sogenannte „Rennsteigquerung“ im Zuge der B 19 aufgenommen, die bestehend aus den zusammenhängenden Teilprojekten: Ortsumfahrung (OU) Stockhausen (Teilprojekt B19-G40-TH-T1-TH) und Tunnelquerung Wilhelmstahl – Eisenach (Teilprojekt B19-G40-TH-T2-TH) eine deutlich großräumigere Entlastung des Stadtgebietes der Stadt Eisenach und der B 19 (über Hohe Sonne) bewirken als der kleinere Ansatz der Umverlegung der B 19 in der Bahnhofsvorstadt Eisenachs umsetzen kann. Der erste Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen von 2018 sieht zudem auch keine Berücksichtigung des Zieles der Trassenfreihaltung an dieser Stelle mehr vor.

Und wie das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 Eisenachs festhält, beabsichtigt die Stadt selbst das Vorhaben nicht mehr weiter zu verfolgen und möchte stattdessen aus gesamtstädtischer Entwicklungsperspektive heraus die großräumige Umfahrung der B 19 anstreben (Rennsteigquerung), was der Wartburgkreis unterstützt.

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr – Region Südwest (Stellungnahme vom 09.03.2023)

Das TLBV äußert keine grundlegenden Bedenken gegen die beantragte Zielabweichung.

Die Aufgabe der Freihaltetrasse am Bahnhof wird insofern problematisch gesehen, weil das Vorhaben „B 19 Wilhelmsthal – Eisenach“ im weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 eingeordnet ist. Derzeit ist eine Umsetzung dieses Straßenbauvorhabens nicht absehbar. Da es mit Genehmigung der Zielabweichung nicht mehr umsetzbar ist, wird auch keine Möglichkeit einer „kleinen Lösung“ mehr gesehen. Verkehrlich ließen sich aus Sicht des TLBV nur noch marginale Verbesserungen für den gesamten Bereich der Wartburgallee, Bahnhofstraße, Langensalzaer Straße erzielen. Die aktuellen, problematischen Verkehrsverhältnisse der B 19 zwischen der Innenstadt bzw. dem Bahnhof und dem Einkaufszentrum bleiben dann bestehen.

Seitens des TLBV gibt es keine grundlegenden Einwände gegen die Realisierung des Vorhabens, wenn die Stadt Eisenach die v.g. beschriebene Verkehrsproblematik ausdrücklich akzeptiert, die mit der Realisierung der Zielabweichung einhergeht. Künftige Forderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung zur Verbesserung der Verkehrsprobleme sind damit ausgeschlossen.

3. Entscheidungsgründe

Gemäß § 11 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG vom 11.12.2012, GVBl. Thüringen 13/2012 vom 21.12.2012) ist der Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung im Regionalplan bei der oberen Landesplanungsbehörde zu stellen. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürLPIG ist das Landesverwaltungsamt obere Landesplanungsbehörde. Insofern ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens gegeben.

Gemäß § 11 Abs. 3 ThürLPIG i. V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben, antragsbefugt. Die Stadt Eisenach ist als öffentliche Stelle somit zur Antragstellung berechtigt.

Das Vorhaben der Stadt Eisenach steht im Widerspruch zu Ziel Z 3-5 des RP-SWT, wonach die darin genannten, im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen von entgegengesetzten Nutzungen freizuhalten sind.

Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Zielabweichung erfolgt unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Beteiligten und auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Neben der hier betroffenen Freihaltung von im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen, ist das außerdem die konzentrierte Ausrichtung der Siedlungstätigkeit vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Diese wird im LEP in den Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.2 G unter den Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ und „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ konkretisiert. Weiterhin sind Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Das Landratsamt des Wartburgkreises stimmt der beantragten Zielabweichung zu, ebenso wie die RPG-SWT. Das TLBV erhebt keine grundlegenden Einwände gegen die Realisierung des Vorhabens. Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 zur Zulassung der Zielabweichung ist somit gegeben.

Die Erwartungshaltung des TLBV gegenüber der Stadt Eisenach im Zuge der Zielabweichung die bestehende Verkehrsproblematik zu akzeptieren und künftige Forderungen zur Verbesserung gegenüber der Straßenbauverwaltung auszuschließen, wurde unter Ziffer II. Hinweise und Anregungen der Verfahrensbeteiligten vermerkt.

Zusammenfassend ist in Abwägung der o.g. Tatsachen, Hinweise und Erfordernisse festzustellen, dass es keine wesentlichen raumordnerischen Gesichtspunkte gibt, die einer Zulassung der beantragten Zielabweichung für den Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhofsvorstadt“ entgegenstehen. Auch die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Den Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.1 G des LEP wird durch die vorgesehene städtebauliche Neuordnung Rechnung getragen. Die raumordnerische Entwicklungsperspektive des Entwurfs des geänderten Regionalplans Südwestthüringen (E-RP-SWT, Beschluss Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018) sieht die Verlegung der B 19 im vom Vorhaben betroffenen Bereich des Bahnhofs Eisenach nicht länger vor. Hinzukommen die andauernden Hemmnisse bei der Realisierung des Vorhabens in der Vergangenheit sowie die belastbare, alternative Lösung mit der s.g. Rennsteigquerung, welche im E-RP-SWT unter Z 3-2 Trassenfreihaltung Straße als B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal – Eisenach festgehalten ist.

Durch diese Zulassung einer Abweichung vom Ziel 3-5 des RP-SWT werden nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige Entscheidungen nicht ersetzt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese landesplanerische Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)